

zung in eine Kammer ausgesprochen. Kein Jahrhundert hat wohl der Welt so viele Constitutionen gebracht, als die letzten 20 Jahre des verflossenen achtzehnten und die verlebten 30 Jahre des jetzigen, und nur mit wenigen Ausnahmen, worüber noch später sich verbreitet werden wird, haben sie alle auf zwei Kammern sich gestützt. Ein Staat nur von größerer Bedeutung, Spanien, versuchte mit den Cortes eine Ausnahme; wer wird wohl mit Besonnenheit es wagen können, diesen verunglückten Versuch nachzuahmen! Spaniens frühere ähnliche Institutionen, insonderheit in Aragon, in Biscaya, haben in Kraft sich nicht erhalten, sie sind untergegangen, kaum eine Spur ist noch geblieben. Richtet man das Auge auf Nord-Amerika, den höchst belobten Staat, auch in ihm findet man zwei Kammern, dieselbe Verfassung findet man in den südamerikanischen Staaten; den monarchischen, wie den republikanischen. In allen neueren Verfassungen Deutschlands, in Hannover, Württemberg, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, finden wir zwei Kammern. So muß man den besonnenen Blick mit Aufmerksamkeit auf die Beweggründe für Errichtung von zwei Kammern in den constitutionellen Staaten wenden, und mit ihm ausreichende Gründe anerkennen, die für zwei Kammern sich aussprechen. Die Beweggründe für das System von zwei Kammern liegen dem hellen unbefangenen Blick darinnen vor, daß bloß in diesem Wege eine doppelte gleich unbefangene Erwägung der Staatsinteressen erreicht werden kann. War man längst darüber einverstanden, daß die Sicherung der Rechte in Privatverhältnissen darauf beruhe, daß nicht eine Instanz über Gegenstände von irgend einiger Wichtigkeit definitiv entscheide, so wird man nie es für sachgemäß erkennen, daß die höchsten Staatsinteressen in einer ersten und einzigen Instanz mit Sicherheit zur Entscheidung gebracht werden können und dürfen. Die Erfahrungen mit einer Kammer sind eines Theils nur neu, andern Theils sind sie nur in kleinen Staaten, bedeutend kleinern, als das Königreich Sachsen ist, gemacht worden, und diese Erfahrungen können unmöglich die Theorien der freisinnigsten Staatsmänner und die Erfahrungen von Jahrhunderten aufwiegen. Der Vortheil einer doppelten Verhandlung in dem Eintreten von zwei sich gleichsam coordinirten Instanzen, — wer wird diesen vorragenden Vortheil wohl verkennen dürfen, er allein würde genügen, die Entscheidung für zwei Kammern zu bestimmen. Dieser unzuberechnende Gewinn von gleichsam zwei coordinirten Instanzen wird dadurch kräftiger bewirkt, wird dadurch mächtig gesichert, wenn man der einen Instanz den festeren Stützpunkt in einer gewissen Stabilität darinnen sichert, daß man der einen Kammer im lebenslänglichen Beruf ihrer Mitglieder ihre Bestandtheile ermittelt, während man die andere Kammer auf die temporaire Wählbarkeit allein zurückbringt. Dieses Verhältniß waltet überall vor, wo das System von zwei Kammern gilt, die Erfahrung hat überall es erprobt, an ihr würde man freveln, wenn man es nicht für rathsam erkennen wollte, zwei Kammern einer vorzuziehen. In ihnen wird das Unschätzbare einer doppelten Discussion, der Gewinn von gleichsam zwei coordinirten Instanzen erreicht, und diese gewinnt an ihrem Werth, wenn man in der ersten Kammer den altgriechischen Rath der Alten erkennt, der auf ihrer Stabilität, in ihrer lebenslänglichen Bestimmung, beruht, wodurch die Stabilität der Constitution und der Landesinteressen verbürgt wird.

Diese Betrachtungen waren es, welche die städtischen Curien bestimmen mußten, für zwei Kammern an und für sich, als am besten geeignet zu Wahrnehmung des allgemeinen Wohls, sich zu entscheiden. Vorausgesetzt blieb nun dabei, daß die erste Kammer auch so gestaltet würde, wie die individuellen Verhältnisse des Königreichs Sachsen auf der einen, die allgemeinen Grundsätze des Staatsrechts und der